



Äthiopien/Eritrea: Umstrittene Herkunft

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Alexandra Geiser

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 22. Januar 2014



Member of the European
Council on Refugees and Exiles

Einleitung

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Stimmt es, dass wer nach 1992 die eritreische Nationalität annehmen wollte, 1993 am Unabhängigkeitsreferendum teilnehmen musste?
2. Stimmt es, dass Personen, die nicht am Referendum teilgenommen haben, die äthiopische Staatsbürgerschaft behielten und weiterhin als Äthiopier angesehen wurden (auch nach 1998)?
3. Ist es möglich, dass Personen eritreischer Herkunft zwischen 1991 und 2005 die Schule besuchen konnten und nie behelligt wurden? Was sind die Folgen einer Ausreise nach Eritrea?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Äthiopien seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften² und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Stimmt es, dass wer nach 1992 die eritreische Nationalität annehmen wollte, 1993 am Unabhängigkeitsreferendum teilnehmen musste?

Das stimmt so nicht. Wer am Unabhängigkeitsreferendum teilnehmen wollte, musste seine eritreische «Staatsbürgerschaft» verifizieren und die eritreische ID-Karte beantragen.³ Die provisorische Regierung in Eritrea regelte am 7. April 1992 das Vorgehen für das Referendum mit der Proklamation No. 22/1992. Zentral war die Identifizierung und Registrierung der Wähler. Die Wähler und Wählerinnen mussten drei Kriterien erfüllen: Sie mussten bei der Registrierung mindestens 18 Jahre alt sein. Sie mussten, da sie ja noch alle unter der äthiopischen Regierung standen, eritreische «Bürger» sein. So war es in der Proklamation zur Eritreischen Staatszugehörigkeit No. 21/1992⁴ definiert. Zudem mussten sie im Besitz einer eritreischen ID-Karte sein, die gemäss der oben genannten Proklamation zur eritreischen Staatszugehörigkeit vom eritreischen *Department of Internal Affairs* ausgestellt wurde. Der ehemalige Referendumsbeauftragte bestätigte gegenüber *Human Rights Watch*, dass diese ID-Karte nur die eritreische Herkunft für die Teilnahme am Referendum bestätigte und nicht die eritreische Staatszugehörigkeit, da zu diesem Zeitpunkt der eritreische Staat noch nicht existiert hat.⁵ Es bestand kein Zwang für Inhaber solcher

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

³ Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 10. Dezember 2013.

⁴ Eritrean Nationality Proclamation (No. 21/1992), 6. April 1992: www.refworld.org/docid/3ae6b4e026.html.

⁵ Human Rights Watch, *The Horn of Africa War: Mass Expulsions and the Nationality Issue*, 30. Januar 2003: www.refworld.org/docid/3f4f59523.html.

Ausweise, am Referendum teilzunehmen.⁶ Gemäss *Human Rights Watch* haben sich 60'129 Personen eritreischer Herkunft in Äthiopien (ausgenommen den eritreischen Gebieten) registriert. Insgesamt haben sich weltweit 1'110'745 Personen für die Teilnahme am Referendum registriert.⁷

2 Stimmt es, dass Personen, die nicht am Referendum teilgenommen haben, die äthiopische Staatsbürgerschaft behielten und weiterhin als Äthiopier angesehen wurden?

Nach dem Ausbruch des Grenzkrieges im Mai 1998 wurden auch viele Äthiopier eritreischer Abstammung, die nicht am Referendum teilgenommen hatten und keinen eritreischen Identitätsausweis hatten, nach Eritrea deportiert.⁸ Auch ihre Kinder wurden als eritreische Staatsbürger klassifiziert, auch dann, wenn sie die eritreische Staatsbürgerschaft nicht selber wahrnehmen konnten oder wahrgenommen haben.⁹

Entzug der äthiopischen Staatsbürgerschaft und Deportationen während des Krieges 1998-2000. Bis zum Grenzkrieg war die Registrierung und die Teilnahme am Referendum kein Problem. Erst von Kriegsbeginn an begann die äthiopische Regierung zu argumentieren, dass die Personen, die am Referendum teilgenommen haben und eine eritreische ID-Karte erhielten, dadurch die äthiopische Staatsbürgerschaft abgelegt hätten. Bereits 1999 bezeichneten verschiedenste Organisationen diese Argumentationen als willkürlich und illegal.¹⁰ 1998 lebten schätzungsweise 120'000 bis 500'000 Personen eritreischer Herkunft in Äthiopien. Mit dem Ausbruch des eritreisch-äthiopischen Krieges wurde Personen eritreischer Herkunft die äthiopische Staatsbürgerschaft entzogen. Über 75'000 Menschen wurden nach Eritrea deportiert. Zu Beginn des Krieges behauptete die äthiopische Regierung, dass die Deportation nur jene Personen eritreischer Abstammung betreffe, die als Sicherheitsrisiko gälten. Binnen weniger Wochen jedoch weiteten sich die Deportationen zu einem Massenvorgang aus.¹¹ Alle waren davon betroffen. Dabei spielte es keine Rolle, ob die Betroffenen vermeintlich oder tatsächlich aufgrund ihrer Familienzugehörigkeit oder wegen bestimmter Tätigkeiten mit Eritrea in Zusammenhang gebracht werden konnten.¹² Verschiedene Organisationen wie *Human Rights Watch*¹³ haben

⁶ Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 10. Dezember 2013.

⁷ Human Rights Watch, *The Horn of Africa War: Mass Expulsions and the Nationality Issue*, 30. Januar 2003: www.refworld.org/docid/3f4f59523.html.

⁸ United States Bureau of Citizenship and Immigration Services, *Eritrea & Ethiopia: Large-Scale Expulsions of Population Groups and Other Human Rights Violations in connection With the Ethiopian-Eritrean Conflict, 1998-2000*, 1. Januar 2002: www.refworld.org/docid/3de25c7f4.html; Äthiopien-Experte 10. Dezember 2013; Human Rights Watch, *The Horn of Africa War: Mass Expulsions and the Nationality Issue*, 30. Januar 2003: www.unhcr.org/refworld/docid/3f4f59523.html.

⁹ Schriftliche Auskunft eines Äthiopien-Experten an die SFH, 28. April 2009.

¹⁰ United States Bureau of Citizenship and Immigration Services, *Eritrea & Ethiopia: Large-Scale Expulsions of Population Groups and Other Human Rights Violations in connection With the Ethiopian-Eritrean Conflict, 1998-2000*, 1. Januar 2002: www.refworld.org/docid/3de25c7f4.html.

¹¹ Refugee Studies Centre, *Forced Migration Review No. 32 - No legal identity. Few rights. Hidden from Society. Forgotten. Stateless*, April 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4c6cefb02.html.

¹² Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 24. Juli 2008.

¹³ Human Rights Watch, *The Horn of Africa War: Mass Expulsions and the Nationality Issue*, 30. Januar 2003: www.unhcr.org/refworld/docid/3f4f59523.html.

die Willkür der Deportationen dokumentiert.¹⁴ Bei einer Gruppe von 250 Deportierten, die von einer UN-Delegation befragt wurden, befanden sich viele Rentner, auch Lehrer, Mechaniker, Ladenbesitzer sowie zwei katholische Priester. Viele sind in Äthiopien geboren, waren noch nie in Eritrea und sprachen nicht Tigrinya. Viele haben am Referendum teilgenommen, andere nicht. Alle haben 1998 bei den äthiopischen Wahlen gewählt, alle gaben an, äthiopische Staatsbürger zu sein.¹⁵ Experten weisen darauf hin, dass bereits vor dem Krieg eine anti-eritreische Stimmung in der Gesellschaft vorgeherrscht habe und viele Personen eritreischer Herkunft denunziert worden seien.¹⁶ Im Rahmen der Verhaftungen und Deportationen hätten äthiopische Behörden die Identitätspapiere und Dokumente von Personen eritreischer Herkunft systematisch vernichtet.¹⁷

Bereits im August 1999 machte *UNHCR* in einer Stellungnahme darauf aufmerksam, dass der Entzug der äthiopischen Staatsangehörigkeit als willkürlich zu betrachten ist, dass für viele Personen das Risiko hoch ist, staatenlos zu werden und dass vielen die äthiopische Staatsangehörigkeit entzogen wurde, obwohl sie nicht im Besitz der eritreischen Staatsangehörigkeit waren: «Der Entzug der äthiopischen Staatsangehörigkeit – sechs Jahre nach der Unabhängigkeit Eritreas ohne gesetzliche Grundlage und formales Verfahren und ohne die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung – ist als willkürlich zu betrachten und verstösst gegen internationale Menschenrechtsstandards. Darüber hinaus birgt dieses Vorgehen für viele Personen ein hohes Risiko, staatenlos zu werden. Während einige eritreische Volkszugehörige mit Wohnsitz in Äthiopien die eritreische Nationalität erworben haben könnten und somit auf ihre äthiopische Staatsbürgerschaft nicht angewiesen waren, wurde anderen die äthiopische Staatsangehörigkeit entzogen, obwohl sie nicht im Besitz der eritreischen Staatsangehörigkeit waren.»¹⁸

Registrierung als Ausländer 1999. Am 14. August 1999 forderte die äthiopische Regierung alle Personen eritreischer Herkunft, die 18 Jahre oder älter sind und am Referendum teilgenommen haben oder formell die eritreische Staatsbürgerschaft angenommen haben, sich bei SIRRA (*Security, Immigration, and Refugee Affairs*) innerhalb zweier Wochen als Ausländer zu registrieren. Diejenige, die sich registrierten, erhielten eine sechsmonatige Aufenthaltsbewilligung und ein ID-Karte. Die äthiopischen Pässe von Personen eritreischen Herkunft wurden dabei eingezogen.¹⁹

¹⁴ United States Bureau of Citizenship and Immigration Services, Eritrea & Ethiopia: Large-Scale Expulsions of Population Groups and Other Human Rights Violations in connection With the Ethiopian-Eritrean Conflict, 1998-2000, 1. Januar 2002: www.refworld.org/docid/3de25c7f4.html.

¹⁵ United States Bureau of Citizenship and Immigration Services, Eritrea & Ethiopia: Large-Scale Expulsions of Population Groups and Other Human Rights Violations in connection With the Ethiopian-Eritrean Conflict, 1998-2000, 1. Januar 2002: www.refworld.org/docid/3de25c7f4.html; Äthiopien-Experte 10. Dezember 2013

¹⁶ Günter Schröder in: UK – Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), ST (Ethnic Eritrean - nationality - return) Ethiopia CG [2011] UKUT 252, 1. Juli 2011: www.asylumlawdatabase.eu/en/case-law/uk-%E2%80%93-upper-tribunal-immigration-and-asylum-chamber-1-july-2011-st-ethnic-eritrean#content; Dr. John Campbell in: UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011.

¹⁷ Dr. John Campbell in: UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011; Refugee Studies Centre, Forced Migration Review No. 32 - No legal identity. Few rights. Hidden from Society. Forgotten. Stateless, April 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4c6cefb02.html.

¹⁸ UNHCR, UNHCR-Stellungnahme zu Staatsangehörigkeits- und Statusfragen im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea, August 1999.

¹⁹ Human Rights Watch, The Horn of Africa War: Mass Expulsions and the Nationality Issue, 30. Januar 2003: www.unhcr.org/refworld/docid/3f4f59523.html.

1999 wurde vom *US Department of State* geschätzt, dass noch mehr als 200'000 Eritreer und Äthiopier eritreischer Herkunft in Äthiopien lebten.²⁰

Direktive 2004. Die äthiopische Regierung veröffentlichte am 19. Januar 2004 die Direktive zur Bestimmung des Status von Eritreern in Äthiopien «*Directive Issued to Determine the Status of Eritrean Citizens Residing in Ethiopia*»:²¹

- Die Direktive zielt auf Personen eritreischer Herkunft, die seit der Unabhängigkeit Eritreas 1993 ununterbrochen in Äthiopien gelebt haben (§1, §2)²².
- Personen eritreischer Herkunft, die sich nicht für die Teilnahme am Referendum registrieren liessen und sonst nicht mit Eritrea in Verbindung gestanden sind, wird die äthiopische Staatsbürgerschaft garantiert (§4(2))²³.
- Personen eritreischer Herkunft, die am Referendum teilgenommen haben, oder die eritreische Staatsbürgerschaft erlangt haben, können eine permanente Aufenthaltsbewilligung erlangen (§6(1))²⁴.
- Personen eritreischer Herkunft, die sich unter dieser Direktive registrieren lassen, wird die Möglichkeit gegeben, die Wiedereinsetzung der äthiopischen Staatsbürgerschaft zu beantragen (§4(3))²⁵.
- Die Aufenthaltsbewilligung kann auch wieder entzogen werden, wenn die Person falsche Angaben gemacht hat, sich als unerwünschter Ausländer erweist oder Äthiopien länger als ein Jahr verlässt. Bei einer Ausreise muss die Aufenthaltsbewilligung abgegeben werden (§7)²⁶.

²⁰ U.S. Department of State, Ethiopia, Country Reports on Human Rights Practices 1999 - Vol 1, Washington, DC: 25 Feb 2000, pp. 188, 194:
www.state.gov/www/global/human_rights/1999_hrp_report/ethiopia.html.

²¹ Directive Issued to Determine the Residence Status of Eritrean Nationals Residing in Ethiopia [Ethiopia], Januar 2004: www.unhcr.org/refworld/docid/48abd56c0.html.

²² «1. Introduction

When Eritrea became an independent country by the Referendum held in Eritrea in 1993, persons of Eritrean origin who were Ethiopian nationals became Eritrean nationals or their right to Eritrean nationality was established.

Numerous persons of Eritrean origin have continued to reside in Ethiopia since long before the Eritrean independence. Since it has been found necessary to determine the residence status of those Eritrean nationals who have continued to live in Ethiopia, the Security, Immigration and Refugee Affairs Authority has issued this Directive.

2. Objective

The objective of this Directive is to provide the means to any person of Eritrean origin who was a resident in Ethiopia when Eritrea became an independent State and has continued maintaining permanent residence in Ethiopia up until this Directive is issued to confirm whether he or she has acquired Eritrean nationality, and to determine his or her status of residence in Ethiopia.»

²³ «4.2. A person of Eritrean origin who has not opted for Eritrean nationality shall be deemed as having decided to maintain his or her Ethiopian nationality and his or her Ethiopian nationality shall be guaranteed.»

²⁴ «6.1. An Eritrean person residing in Ethiopia will be granted permanent residence permit in accordance with the Immigration Proclamation.»

²⁵ «4.3. An Eritrean registered in accordance with this Directive and who desires to regain his or her Ethiopian nationality may be readmitted to his or her Ethiopian nationality based on Article 22 of the new Nationality Proclamation.»

²⁶ «7. Cancellation of Residence Permit

7.1. Residence permit may be cancelled for the following reasons:

a) Where the residence permit was acquired by submitting fraudulent information;
b) Where the bearer of the residence permit is found to be an undesirable foreigner.

7.2. In addition to the reasons mentioned under Article 7.1., if he or she resided continuously for more than a year out side Ethiopia.»

Die Umsetzung der Direktive war zeitlich limitiert. Der Äthiopien-Experte John Campbell geht davon aus, dass sie seit den Jahren 2006 und 2007 nicht mehr umgesetzt wurde. Personen, die danach versuchten, gemäss der Direktive die Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, wurden für drei Monate inhaftiert und danach ohne Gewährung der Umsetzung wieder frei gelassen. Campbell hält die Umsetzung der Direktive für willkürlich. Die lokalen Beamten hatten einen grossen Ermessensspielraum, viele waren bestechlich.²⁷ Ein anderer Experte geht davon aus, dass die Registrierung unter der Direktive nur zwischen März und Juni 2004 möglich war. Der Experte weist explizit darauf hin, dass die Direktive nicht für Eritreerinnen und Eritreer gilt, die ausserhalb Äthiopiens leben. Äthiopien habe kein Interesse, Tausende von Eritreerinnen und Eritreern aus Drittländern aufzunehmen.²⁸

3 Als Person eritreischer Herkunft unbehelligt in Äthiopien leben bzw. Ausreise nach Eritrea

Neben denjenigen, die sich für die Teilnahme am Referendum hatten registrieren lassen, gab es auch zehntausende Personen eritreischer Herkunft in Äthiopien, die nicht am Referendum teilgenommen hatten. Viele dieser Gruppe hatten auch nach Mai 1998 keine Probleme aufgrund ihrer eritreischen Herkunft und galten weiterhin als äthiopische Staatsbürger. Die Kinder dieser Personen hatten auch nach Mai 1998 keine Probleme öffentliche äthiopische Schulen zu besuchen.²⁹ Es gibt keine genauen Zahlen, wie viele Personen eritreischer Herkunft seit 1993 in Äthiopien gelebt haben. Gemäss der Volkszählung 2007 waren 9'734 Personen als eritreische Staatsbürger in Äthiopien registriert.³⁰

Zum konkreten Fall. Wenn es zutrifft, dass die betreffende Frau und ihre Mutter im Jahr 2005 nach Eritrea ausgewandert sind, dann haben die beiden aus Sicht der äthiopischen Behörden die äthiopische Staatsangehörigkeit zugunsten der eritreischen aufgegeben.³¹ Da die Frau zum Nationaldienst in Eritrea einberufen wurde, muss sie aus Sicht der eritreischen Behörden die eritreische Staatsbürgerschaft haben. Spätestens damit hat sie automatisch die äthiopische Staatsbürgerschaft verloren bzw. aufgegeben.³² Wenn die Mutter eine eritreische ID-Karte hat, ist auch klar, dass ihr damals noch minderjähriges Kind die eritreische Staatsbürgerschaft erhielt. Zwar anerkennt Äthiopien das Recht auf die äthiopische Staatsbürgerschaft bei Kindern gemischter Ehen, aber erfahrungsgemäss ist es extrem schwierig, diese tatsächlich geltend zu machen. Vom Ausland aus funktioniert das bei Personen mit eritreischem Hintergrund nicht.³³

7.3. Returning Residence Permit

An Eritrean who has been issued a residence permit and who leaves Ethiopia permanently shall return the residence permit to the Authority. »

²⁷ John Campbell in: UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011.

²⁸ Günter Schröder in: UK – Upper Tribunal, [2011] UKUT 252 (IAC), 1. Juli 2011.

²⁹ Schriftliche Auskunft eines Äthiopien-Experten an die SFH, 6. Dezember 2013.

³⁰ Federal Democratic Republic of Ethiopia, Population Census Commission, Summary and Statistical Report of the 2007 Population and Housing Census Results, Dezember 2008: http://ecastats.uneca.org/aicmd/Portals/0/Cen2007_firstdraft.pdf, S. 86.

³¹ Schriftliche Auskunft eines Äthiopien-Experten an die SFH, 10. Dezember 2013.

³² Schriftliche Auskunft eines Äthiopien-Experten an die SFH, 6. Dezember 2013.

³³ Schriftliche Auskunft eines Äthiopien-Experten an die SFH, 10. Dezember 2013; Vgl.: SFH, Äthiopien: Gemischt eritreisch-äthiopische Herkunft, 29. Januar 2013:

SFH-Publikationen zu Äthiopien und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter